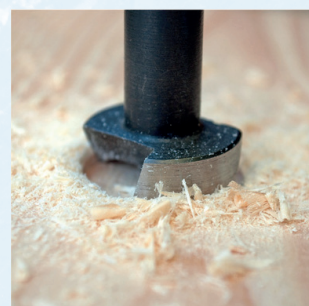




DAS
BAYERISCHE
BAU GEWERBE

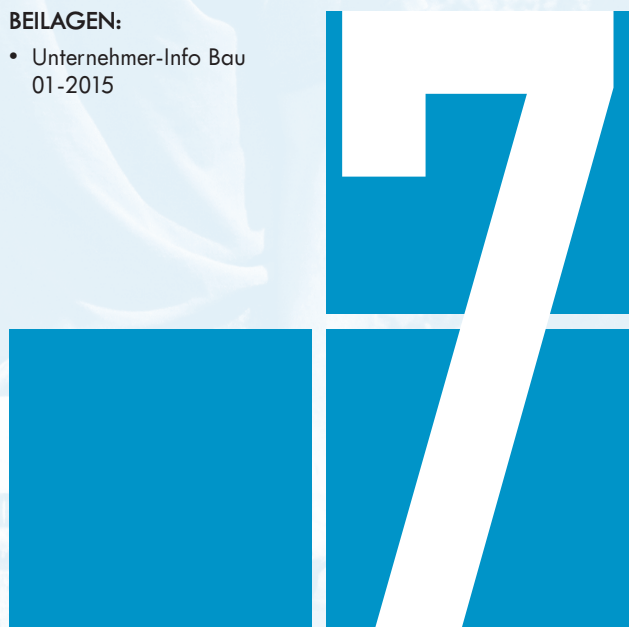
INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAU GEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

- Unternehmer-Info Bau
01-2015



2015

INFRASTRUKTUR-
FINANZIERUNG –
BAU GEWERBE LEHNT
WEITERE A-MODELLE AB!

S. 4

BUNDESTAG
BESCHLIESST STÄRKUNG
DES HANDWERKS

S. 5

ERFASSUNG VON
BETRIEBEN MIT
VERLEIHKONZESSION
BEI DER SOKA-BAU

S. 13

64. LEISTUNGS-
WETTBEWERB
DES DEUTSCHEN
HANDWERKS 2015

S. 21

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München
Telefon 089/76 79 - 119
Telefax 089/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2015 und 08/2015 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia, eigene

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Krise in Griechenland beherrscht nunmehr seit mehreren Wochen die Medien und die öffentliche Diskussion in Deutschland. Um viele Themen, die noch vor kurzem zu heftigen politischen Auseinandersetzungen geführt hatten, ist es relativ ruhig geworden. Ein Beispiel ist der gesetzliche Mindestlohn. Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales Ende Juni vorgelegte „Bestandsaufnahme“ hat nur kurz mediale Aufmerksamkeit erzeugen können. Dabei hat der Inhalt – gerade für die Bauwirtschaft – durchaus Aufmerksamkeit verdient, ist er doch eine (späte) Bestätigung erfolgreicher Verbands- bzw. Überzeugungsarbeit.

Wie zu erwarten war, zieht das Ministerium auf den ersten Seiten ausführlich und überaus positiv Bilanz der ersten sechs Monate mit der Lohnuntergrenze von 8,50 Euro. Für die Bauwirtschaft mit ihrem bekanntlich deutlich höheren tariflichen Mindestlohn für gewerbliche Arbeitnehmer wird es ab Seite 7 des Berichts interessant, wo es um die Dokumentationspflichten geht. Hier kommt einem die Argumentation des Ministeriums dann doch sehr vertraut vor, wenn ausgeführt wird, dass es – nach Auffassung des Ministeriums – „bei Arbeitsverhältnissen, die einen längeren Bestand haben und bei denen das regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt stets oberhalb der Mindestlohnschwelle von 8,50 Euro pro Arbeitsstunde liegt, in der Regel nicht zu Missbrauch kommt“. Das war es doch, was die Verbände seit Monaten gebetsmühlenartig geschrieben und vorgetragen hatten! Die Einkommensschwelle von 2958 Euro könne daher dahingehend ergänzt werden, dass die Arbeitszeitaufzeichnungspflicht (im Baugewerbe für Angestellte) auch bereits dann entfällt, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt mehr als 2000 Euro brutto beträgt und das sich hieraus ergebende Nettoentgelt jeweils für die letzten tatsächlich abgerechneten 12 Monate regelmäßig ausgezahlt worden ist. Klingt kompliziert – geht aber in die richtige Richtung. Auch hinsichtlich der vom Baugewerbe kritisierten Verknüpfung von Mindestlohnregelung und Arbeitszeitgesetz gelobt die Bundesarbeitsministerin Besserung – die nach dem Arbeitszeitgesetz bestehenden Verpflichtungen bleiben zwar bestehen, sollen aber künftig nicht mehr durch den Zoll, sondern – wie früher – durch die zuständigen Arbeitsschutzbehörden kontrolliert werden. Und auch bei der Behandlung von in handwerklichen Betrieben vielfach mitarbeitenden Ehegatten und Familienangehörigen hält die Vernunft Einzug – hier soll es künftig keine Aufzeichnungspflichten mehr geben. Bleibt zu hoffen, dass das Bundesarbeitsministerium den Worten nunmehr zügig Taten folgen lässt und die angekündigten Änderungen auch tatsächlich umsetzt.

Ebenfalls ein wenig im Schatten der Griechenlandkrise finden die für die Bauwirtschaft überaus wichtigen Verhandlungen über die zukünftigen Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern statt. Neben dem Länderfinanzausgleich und dem Solidarpakt geht es hier um die Verlängerung des Entflechtungsgesetzes. Für Hochschulen, soziale Wohnraumförderung und Verkehr stehen hier Finanzhilfen für die Länder in Höhe von mehr als 2,5 Mrd. Euro jährlich im Feuer. Das mag in Zeiten der Griechenlandhilfen nach „Peanuts“ klingen, ist aber für die Bauinvestitionen in den Ländern und damit für unsere Branche von erheblicher Bedeutung. Es bleibt zu hoffen, dass Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble nach der Sommerpause Zeit findet, sich diesen Themen zu widmen.

Ihr
Andreas Demharter

INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 Infrastrukturfinanzierung – Baugewerbe lehnt weitere A-Modelle ab!
- 5 Umfrage unter den Mitgliedsunternehmen des ZDB und des HDB: Zunehmende Probleme bei der Entsorgung mineralischer Bauabfälle
- 5 Bundestag beschließt Stärkung des Handwerks

RECHT

- 7 Schwarzarbeit – kein Rückzahlungsanspruch des Auftraggebers bei Mängeln
- 7 Basiszinssatz: Keine Änderung ab 01. Juli 2015
- 8 Exklusives Angebot für Mitgliedsbetriebe der bayerischen Bauinnungen: NRV – Firmenvertrags-Rechtsschutzversicherung auch für Bauverträge!
- 9 Sicherungsabrede unwirksam – Möglichkeit der Teilenthaltung muss gegeben sein
- 9 Lkw-Maut: Änderung zum 01. Juli 2015

STEUERN

- 10 ... Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen
- 11 ... Gesetzgeber bestätigt Steuerfreiheit der Sammelbeförderung
- 11 ... Grunderwerbsteuer als Kostentreiber

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 12 ... Übergangsbestimmungen zur Freizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit gegenüber Kroatien
- 13 ... Erfassung von Betrieben mit Verleihkonzession bei der SOKA-BAU

WIRTSCHAFT

- 14 ... „Anreizprogramm Energieeffizienz“ der Bundesregierung
- 14... 10.000-Häuser-Förderprogramm des Freistaats Bayern
- 15 ... Neue Wohnungsmarktprognose für Deutschland
- 15 ... Maschinen für die Bauwirtschaft
- 16 ... Bauwirtschaft: Günstigere Geschäftsperspektiven
- 16 ... Wettbewerb 2016 „Auf IT gebaut – Bauberufe mit Zukunft“
- 17 ... KfW-Umfrage zur Unternehmensfinanzierung

TECHNIK

- 18 ... Konstruktive Brandschutzmaßnahmen bei EPS-Wärmedämm-Verbundsystemen
- 19 ... DIBt veröffentlicht Entwurf der Änderungen in Bauregelliste B Teil 1
- 19 ... DIN 4103-1 „Nichttragende innere Trennwände“
- 20... Neue Umweltbürokratie: Energieaudits für Nicht-KMU

BERUFSBILDUNG

- 21 ... 64. Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks 2015
- 22... USA-Stipendium für Auszubildende

FACHGRUPPEN

- 23... ZDB und HDB lehnen Auspositionierung von Gemeinkosten im Straßenbau ab
- 24... ZDB – Zwischenbericht zur Einführung von Thermomulden

- 24... ZDB-Fachinformation „Wasserrückstände auf gefliesten Böden“
- 25... Fachinformation „Zementäre Fugen in Bekleidungen und Belägen aus Fliesen und Platten“
- 25... Terminankündigung: Gipfeltreffen des Fachverbands Fliesen und Naturstein 2016 in Lochau bei Bregenz am Bodensee
- 26... Tariflöhne- und Gehälter im Betonsteinhandwerk und in Betonfertigteilwerken steigen ab 1. Juni 2015 um 2,4 %
- 26... Terminankündigung: ICCBP – 11. Internationale Konferenz für Betonpflasterbefestigungen vom 9. bis 11. September 2015 in Dresden

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 27 ... Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr



Infrastrukturfinanzierung – Baugewerbe lehnt weitere A-Modelle ab!

Das Bundesverkehrsministerium plant unter dem Titel „Neue Generation von ÖPP-Projekten“ eine dritte Staffel von A-Modellen in Deutschland mit einer Gesamtlänge von 600 Kilometern und einem Investitionsvolumen von insgesamt sieben Milliarden Euro. Das Bayerische Baugewerbe hat in einem persönlichen Gespräch Bundesverkehrsminister Dobrindt deutlich gemacht, dass schon allein die großen Projektvolumina faktisch zu einem Ausschluss mittelständischer Unternehmen führen.

Die dritte Staffel mit den A-Modellen der sogenannten „Neuen Generation“ beinhaltet für Bayern unter anderem den Ausbau der A3 zwischen dem AK Biebelried und dem AK Fürth-Erlangen. Das Volumen dieses Projekts erreicht allein fast eine Milliarde Euro. In Gesprächen mit den bayerischen Mitgliedern des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestags und zuletzt mit Bundesverkehrsminister Dobrindt, versuchen wir deutlich zu machen, dass Projekte dieser Größenordnung lediglich von vier bis fünf europäischen Großkonzernen geschultert werden können.

Der Wettbewerb wird zu Lasten heimischer Betriebe, die in Deutschland Steuern und Abgaben bezahlen, extrem eingeschränkt. Aufgrund der Laufzeit der Projekte von 25 bis 30 Jahren und der Tatsache, dass mit der dritten Staffel von A-Modellen schon rund zwölf Prozent des deutschen Autobahnnetzes in privater Hand sein werden, besteht die Gefahr, dass die Kompetenz, Effizienz und Erfahrung mittelständischer Straßenbauunternehmen mittelfristig auf's Spiel gesetzt wird.

Das Bayerische Baugewerbe lehnt daher auch die „Neue Generation“ von ÖPP-Projekten ab und setzt stattdessen auf eine Mischfinanzierung aus Steuer- und Nutzerfinanzierung. Mittel- und langfristig kann auch die Schaffung von Infrastrukturinvestitionsgesellschaften zur Mobilisierung privaten Kapitals für den Infrastrukturbereich – kombiniert mit einer oder mehreren Betreibergesellschaften – eine auch aus Sicht des Baugewerbes taugliche Option sein. Auch in diesem Fall muss die öffentliche Hand Eigentümer der Netze bleiben. Die Betreibergesellschaften, die Investitionen selbst tätigen und für den Neubau, Ausbau und Erhalt der Bundesautobahnen zuständig sind, müssen mit ausreichend Bauherrenkompetenz versehen werden, um auch konventionell in Fach- und Teilloosen vergeben zu können.

Ein ausführliches Positionspapier des Baugewerbes zur Infrastrukturfinanzierung kann unter www.lbb-bayern/Schwerpunktthemen heruntergeladen werden.



Hauptgeschäftsführer Demharter (Mitte) und Bundesminister Dobrindt (rechts) im Gespräch

Umfrage unter den Mitgliedsunternehmen des ZDB und des HDB: Zunehmende Probleme bei der Entsorgung mineralischer Bauabfälle

Eine kürzlich durchgeführte Umfrage unter den Mitgliedsunternehmen des ZDB und des HDB lässt zunehmende Probleme bei der Entsorgung mineralischer Bauabfälle erkennen.

Die Probleme der Abfallentsorgung werden immer häufiger von den Auftraggebern auf die Bauunternehmen abgewälzt.

So macht z.B. die unzureichende Berücksichtigung von Entsorgungsaspekten in der Planung zunehmend eine baubegleitende Schadstoffbeprobung durch die Bauunternehmen erforderlich.

Nicht selten übertragen die Auftraggeber per Vertrag auch die Suche nach einem geeigneten Entsorgungsweg auf die Bauunternehmen, ohne zu wissen, dass sie trotzdem die Verantwortung für eine schadlose und umweltgerechte Entsorgung tragen.

Der betriebliche Aufwand für das Abfallmanagement hat durch derartige Ursachen für 70 % der befragten Bauunternehmen um ca. 70 % zugenommen. Die Umfrage lässt weiterhin folgende Aspekte deutlich werden:

1. Die Suche nach einem Entsorgungsweg und mangelhafte Planung der Auftraggeber verursachen Bauverzögerungen.
2. Fehlende Deponiekapazitäten sind die größte Hürde bei der Entsorgung von mineralischen Bauabfällen.
3. Betrug der Anteil des Entsorgungsaufwands in 2009 noch 10 % der Bauleistung, so hat er sich in 2014 bereits auf 20 % verdoppelt.
4. Wegen regional fehlenden Deponiekapazitäten stieg der Aufwand für Ab-

falltransporte von 2009 auf 2014 um 38 % an.

Neben der Zurverfügungstellung von ausreichenden Deponiekapazitäten fordern der ZDB und der HDB unter anderem eine bundesweit einheitliche Regelung des Umgangs mit mineralischen Bau- und Abbruchabfällen. Darin sollte eine klare Adressierung von abfallwirtschaftlichen Verantwortlichkeiten und Voruntersuchungspflichten, verbunden mit der Umsetzung von praxistauglichen Analysen- und Bewertungsmethoden, enthalten sein.

ZDB und HDB haben die Ergebnisse der Umfrage und die daraus abzuleitenden Forderungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in dem Positionspapier **BAUKOSTENTREIBER ABFALLENTSORGUNG – ENTWICKLUNG DER AUFWENDUNGEN BEI BAUMASSNAHMEN** (Juni 2015) zusammengefasst. Das Papier kann in unserem Internetauftritt unter www.lbb-bayern.de, Rubrik Aktuelles, heruntergeladen werden.

Bundestag beschließt Stärkung des Handwerks

Der Deutsche Bundestag hat am 2. Juli 2015 einen Antrag von CDU/CSU und SPD angenommen, der sich auf die Bewertung nationaler Reglementierungen des Berufszugangs durch die Europäische Kommission bezieht.

In BLICKPUNKT BAU, Heft 01/2015 hatten wir über einen gemeinsamen Antrag der Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und SPD an den Deutschen Bundestag informiert, der eine Stärkung des Systems der zulassungspflichtigen Handwerksberufe zum Gegenstand hatte. Dieser Antrag wurde nun vom Deutschen Bundestag beschlossen.

Die derzeit in der EU laufende Evaluierung dieser Reglementierungen muss sicherstellen, so das Parlament, dass die Reglementierungen des Berufszugangs und Berufsübergangs zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbar sind. Die Bundesregierung wird aufgefordert darauf zu achten, dass unterschiedliche Regulie-

rungskonzepte nicht von vornherein die Liberalisierung im EU-Binnenmarkt behindern, dass eine hohe Qualität freiberuflicher und handwerklicher Leistungen und Produkte und dazu „notwendige, bewährte und verhältnismäßige Berufszugangsregeln“ gewahrt bleiben und dass die Frage der Reglementierung von Berufen eine autonome Entscheidung der Mitgliedstaaten ist. Die „bewährte Selbstverwaltung“ und das System der Kammern will der Bundestag beibehalten. Eine Aufhebung oder Absenkung dieser Standards würde nicht nur zu einem Qualitätsverlust führen, sondern auch Zusatzaufwand und erweiterte staatliche Kontrollen bedeuten, heißt es zur Begründung.

Der Deutsche Bundestag hat nunmehr beschlossen (gekürzte Fassung):

1. das bestehende System der zulassungspflichtigen Handwerksberufe zu stärken, da es einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Mittelstands, zum Verbraucherschutz, zur Qualifizierung junger Menschen im Rahmen des Systems der dualen Ausbildung, zur Integration bildungsfernerer Schichten in den Arbeitsmarkt leistet;
2. im Rahmen der Transparenzinitiative gegenüber der Europäischen Kommission zu betonen, dass

- a) die Frage der Reglementierung von Berufen eine autonome Entscheidung der Mitgliedstaaten ist,
 - b) das duale Ausbildungssystem nur dann in seiner Leistungsfähigkeit aufrechterhalten werden kann, wenn gesetzlich geregelt ist, dass die Betriebsleiter in den derzeitigen Anlage-A-Berufen über meisterliche Fähigkeiten verfügen und
 - c) die Bedeutung der Zulassungspflicht von Handwerksberufen als zentrales Element einer präventiven Gefahrenabwehr zwecks Absicherung eines hohen Verbraucherschutzniveaus anzuerkennen ist;
3. andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union in ihren Bestrebungen zu unterstützen, Strukturen der dualen Ausbildung in ihren Bildungssystemen einzuführen und zu stärken;
 4. den Technologietransfer und die Nutzbarmachung von Produkt- und Prozessinnovationen aus Forschung und Industrie ins Handwerk stärker zu unterstützen und zu fördern, da nur so das bestehende Berufsbildungssystem auf dem bisher hohen Niveau fortgeführt werden kann;
 5. die Attraktivität der beruflichen Aus- und Weiterbildung zur Sicherung des Fachkräfte- und Unternehmensnachwuchses weiter zu steigern;
 6. in der Berufsbildung im Handwerk das Streben nach Selbständigkeit und die Existenzgründungen besser zu unterstützen;
 7. die Sozialpartnerschaft und die Tarifbindung zu stärken, damit das Handwerk zukunftsfähig bleibt;
 8. im Fachkräftekonzept der Bundesregierung die aktuellen Herausforderungen, wie z. B. die Umsetzung der Energiewende und die Digitalisierung der Wirtschaft, mehr zu berücksichtigen;
 9. im Rahmen der dualen Aus- und Weiterbildung auch interkulturelle Kompetenzen besser zu fördern;
 10. sich stärker für die Gleichwertigkeit und Durchlässigkeit von beruflicher und akademischer Bildung sowie eine umfassende Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern einzusetzen, beispielsweise durch eine intensivere Zusammenarbeit des Handwerks mit den Hochschulen. Dabei sollte neben der akademischen Bildung auch verstärkt auf die Chancen und Perspektiven des gesamten Spektrums der Ausbildungsberufe sowie auf bestehende Rollenstereotype bei der Berufswahl hingewiesen werden;
 11. das Meister-BAföG entsprechend seiner Bedeutung für im Beruf Stehende und Gesellen mit Familien fortzuentwickeln;
 12. die Selbstverwaltung in den Handwerkskammern im Interesse der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Deutschland zu stärken, weil die Kammern die Infrastruktur für die duale Aus- und Weiterbildung bereitstellen;
 13. das Ehrenamt im Interesse der beruflichen Bildung noch stärker zu unterstützen, da die Mitgliedschaft von Arbeitnehmern sowie Arbeitgebern in den Handwerkskammern unternehmerische Initiative, bürgerliches Engagement und Sachnähe und damit eine optimale Aufgaben- und Interessenwahrnehmung besonders zugunsten der kleinen und mittleren Betriebe gewährleistet;
 14. mehr Unternehmen des Handwerks für die berufliche Bildung zu gewinnen;
 15. weitere Impulse für lokale und regionale Konzepte zur Stärkung der Wirtschaftskraft und örtlichen Wertschöpfung zu setzen, da das Handwerk in den Regionen oft einer der wenigen Arbeitgeber und Ausbilder vor Ort ist;
 16. die Verantwortung der Unternehmen in der Berufsorientierung deutlich zu machen und kleine und mittlere Unternehmen dabei zu unterstützen.

Damit hat der Deutsche Bundestag entscheidende Forderungen der jahrelangen Lobbyarbeit der Handwerksverbände und der Fachverbände des Deutschen Baugewerbes beschlossen. Die Bundesregierung hat jetzt einen klaren Handlungsauftrag erhalten.

Wir werden genau beobachten, wie der Beschluss des Deutschen Bundestags im Interesse des Bauhandwerks und der Förderung der dualen Ausbildung umgesetzt werden. ■



Schwarzarbeit – kein Rückzahlungsanspruch des Auftraggebers bei Mängeln

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass bei einem Werkvertrag, der gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verstößt, der Auftraggeber vom Unternehmer auch dann keine Rückzahlung des bereits gezahlten Werklohns verlangen kann, wenn die Werkleistung tatsächlich mangelhaft ist.

Der Fall:

Ein Bauherr (AG) hatte einen Unternehmer (AN) mit der Ausführung von Dachausbauarbeiten beauftragt. Vereinbart wurde ein Werklohn von 10.000,— € ohne Umsatzsteuer. Der AN führte die Arbeiten aus und stellte eine Rechnung ohne Steuerausweis. Der AG zahlte den geforderten Betrag. Als sich herausstellte, dass die Werkleistung mangelhaft war, verklagte der AG den AN auf Rückzahlung eines Betrages in Höhe von 8.300,— €.

Die Entscheidung:

Mit seinem Urteil vom 11. Juni 2015 (Az.: VII ZR 216/14) hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass dem AG kein Rückzahlungsanspruch wegen der mangelhaften Werkleistung zusteht. Ein solcher Anspruch besteht auch nicht im Hinblick auf eine ungerechtfertigte Bereicherung des AN, die darin besteht, dass dieser für eine mangelhafte Leistung zu viel erhalten hat. Zwar kann ein Besteller – nach Ansicht des BGH – grundsätzlich die Herausgabe von Zahlungen verlangen, die er aufgrund eines nichtigen Vertrages ge-

leistet hat, dies gilt jedoch nicht, wenn der Besteller – wie im vorliegenden Fall – mit seiner Leistung gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat. Dies ist bei einer Schwarzarbeitabrede jedoch der Fall.

Hinweis: Bereits in der Vergangenheit hatte der BGH entschieden, dass Werkverträge, die gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verstoßen, nichtig sind. Bei solchen Verträgen stehen dem Besteller keine Mängelansprüche und dem Unternehmer keine Zahlungsansprüche zu. Konsequenterweise macht der BGH mit dem vorliegenden Urteil nun auch deutlich, dass bereits bezahlter Werklohn vom Besteller nicht zurückgefordert werden kann. Gemäß den Ausführungen des BGH erfordert die Durchsetzung der vom Gesetzgeber mit dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verfolgten Ziele eine strikte Anwendung dieser Vorschriften.

Basiszinssatz: Keine Änderung ab 01. Juli 2015

Die Deutsche Bundesbank hat den seit 01. Januar 2015 geltenden Basiszinssatz von –0,83 % unverändert belassen.

Damit gilt für Entgeltforderungen aus BGB-Verträgen, die ab dem 01.01.2002 geschlossen worden sind, für Verzugszeiträume ab dem 01. Juli 2015 ein gesetzlicher Verzugszinssatz von 4,17 % (= 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Für Geschäfte ohne Verbraucher gilt ein Verzugszinssatz von 8,17 % (= 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Gleiches gilt für Verträge auf Basis der VOB 2012, 2009, 2006 und 2002.

Eine Übersicht über die Entwicklung der Mindestverzugszinssätze nach BGB bzw. VOB finden Sie unter www.lbb-bayern.de (LBB-Intranet, Mitgliederbereich, Bau- und Vergaberecht).

Exklusives Angebot für Mitgliedsbetriebe der bayerischen Bauinnungen: NRV – Firmenvertrags-Rechtsschutzversicherung auch für Bauverträge!

Durch die Reduzierung des Risikos auf den Selbstbehalt des ansonsten erheblichen Kostenrisikos (Anwalts- und Gerichtskosten einschließlich Sachverständigenkosten) werden die versicherten Mitgliedsbetriebe u. a. bei der gerichtlichen Durchsetzung ihrer offenen Werklohnforderungen gestärkt.

Seit vielen Jahren bieten wir unseren Mitgliedsbetrieben als besonderes Dienstleistungsangebot neben einer juristischen Beratung im Arbeits- und Sozialrecht auch Rechtsberatung im Bau- und Vergaberecht an. Viele Streitigkeiten können so bereits im Vorfeld beigelegt werden. Angesichts der überlangen Verfahrensdauer bei den Gerichten und der damit verbundenen Liquiditätsverluste ist die außergerichtliche Streitbeilegung in jedem Fall sinnvoll. Kommt es dennoch zum Rechtsstreit vor Gericht, weil der Auftraggeber, z. B. bei streitigen Mängeln seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt, werden die Kosten des Rechtsstreits der versicherten Betriebe von der NRV übernommen.

Die zwischenzeitlich von zahlreichen Betrieben abgeschlossene NRV-Firmenvertrags-Rechtsschutzversicherung basiert auf einem Rahmenvertrag zwischen LBB und VHV/NRV aus dem Jahr 2012. Neben dem Privatrechtsschutz für den Firmeninhaber und seine Familie bietet die Versicherung im Firmenbereich Rechts-

schutz u. a. für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Werkverträgen, Schadensersatzansprüchen, Steuern, Straf- und Ordnungswidrigkeiten sowie Verkehr. Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit Streitigkeiten aus Werkverträgen erstreckt sich auf gerichtliche Streitigkeiten (z. B. wegen Mängeln, Schadensersatz, Sicherheiten) als Kläger, Beklagter oder Streitverkündeter. Auch selbständige Beweisverfahren sind von der Versicherung erfasst.

In Betracht kommt die Firmenvertrags-Rechtsschutzversicherung für Betriebe mit einem Jahresumsatz von bis zu 60 Mio. €. Ab einer Streitwertuntergrenze von 1.000,- € deckt sie Gerichtsverfahren mit einer Deckungssumme von 100.000,- €, maximiert auf 300.000,- € im Kalenderjahr ab. Dabei fällt pro Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung von 500,- € an. Im Rahmen ihrer Deckungsprüfung fordert die Versicherung den schriftlichen Bauvertrag an sowie eine Beratungsbescheinigung, dass der Mitgliedsbetrieb sich vorab durch den Lan-

desverband Bayerischer Bauinnungen hat rechtlich beraten lassen. Die Beratung kann telefonisch oder auch vor Ort beim Landesverband Bayerischer Bauinnungen in München erfolgen.

Es gibt zwei Versicherungstarife: für Unternehmen des Bauhauptgewerbes und des Baunebengewerbes, gestaffelt nach Jahresumsatz. Die Beiträge werden nur durch Einzugsermächtigung erhoben.

Weitere Einzelheiten, insbesondere zur Höhe der Versicherungsbeiträge, können unter www.lbb-bayern.de (Mitgliederbereich/ Bau- und Vergaberecht) heruntergeladen werden.

Bei Interesse an einem konkreten Angebot wenden Sie sich bitte an schneider@lbb-bayern.de

LBB-Newsletter-Service

Bitte beachten Sie Ihren E-Mail Eingang bzw. unsere „Bau-Newsletter“. In unregelmäßigen Abständen senden wir Ihnen aktuelle und wichtige Informationen aus den Bereichen: Baupraxis, Rechts- und Steuertipps, aktuelle Positionen der Bayerischen Baugewerbeverbände zur Baupolitik und Veranstaltungshinweise per E-Mail.



Quelle: fotolia

Sicherungsabrede unwirksam – Möglichkeit der Teilenthftung muss gegeben sein

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers eines Bauvertrags enthaltene Klausel über eine Gewährleistungsbürgschaft „Die Bürgschaft ist zurückzugeben, wenn alle unter die Gewährleistungsfrist fallenden Gewährleistungsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können“ benachteiligt den Auftragnehmer unangemessen und ist daher unwirksam.

Der Fall:

Der Auftragnehmer (AN) verlangt vom Auftraggeber (AG) Schadensersatz für Kosten im Zusammenhang mit einer von ihm gestellten Gewährleistungsbürgschaft. Der AN hatte für den AG ein Logistikzentrum mit fünf Lagerhallen, Bahnentladung und Büroflächen errichtet. Nachdem die Abnahme erfolgt war, stellte der AN im Jahre 2001 eine Gewährleistungsbürgschaft über ca. 1 Mio. €. Wegen behaupteter Mängel am Flachdach leitete der AG ein selbständiges Beweisverfahren ein und verfolgte seine Gewährleistungsansprüche anschließend im Klageweg weiter. Nach mehreren Instanzen einigten sich die Parteien auf einen Vergleichsbetrag von ca. 100.000,- € für diese Mängel. Anschließend verlangte der AN als Schadensersatz ca. 60.000,- € für die über den Bürgschaftsbetrag hinausgehenden Avalkosten. Diese waren in der Zeit von September 2007 bis zur Rückgabe der Bürgschaftsurkunde angefallen und wur-

den dem AN vom OLG Frankfurt auch zugesprochen. Gegen diese Entscheidung legte der AG Rechtsmittel ein.

Die Entscheidung:

Der BGH weist mit seinem Urteil vom 26.03.2015 (Az.: VII ZR 92/14) das Rechtsmittel des AG zurück. Der BGH stellt klar, dass der AN seit September 2007 einen Anspruch auf Rückgabe der Bürgschaft gehabt hat. Eine Sicherungsabrede in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG, wonach die Bürgschaft nur zurückzugeben ist, wenn alle unter die Gewährleistungsfrist fallenden Gewährleistungsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können, ist unwirksam. Eine solche Rückgabeklausel benachteiligt den AN – nach Ansicht des BGH – in unangemessener Weise, weil sie die Rückgabe der Sicherheit insgesamt davon abhängig macht, dass der Sicherungszweck vollständig erloschen ist. Eine vorherige Teilrückgabe ist in der Klausel

nicht vorgesehen. Nach der Vertragsgestaltung kann der Auftraggeber eine als Höchstbetragsbürgschaft gegebene Gewährleistungsbürgschaft auch nach Ablauf der für Gewährleistungsansprüche vereinbarten Verjährungsfrist von 5 Jahren unabhängig davon behalten, in welcher Höhe er zu diesem Zeitpunkt noch gesicherte Ansprüche hat. Der BGH führt aus, dass sogar ein ganz geringer berechtigter Anspruch im Wert von ca. 1.000,- € ausreichen würde, um eine Bürgschaft in Höhe von nahezu 1 Mio. € zurückzuhalten. Dies führt zu entsprechend hohen Belastungen des Auftragnehmers, weil ein Bürge regelmäßig sowohl die Avalkosten als auch die Kreditlinie des Auftragnehmers danach berechnet, bis zu welchem Höchstbetrag er sich verbürgt hat. Im Ergebnis ist eine Sicherungsabrede, welche die Möglichkeit der Teilenthftung ausgeschlossen hat, aufgrund der unangemessenen Benachteiligung des Auftragnehmers unwirksam. ■

Lkw-Maut: Änderung zum 01. Juli 2015

Die Mautpflicht für LKW wird ab 01. Juli 2015 auf weitere rund 1.100 km autobahnähnliche Bundesstraßen ausgeweitet.

In unserer BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 12/2014 auf Seite 25 hatten wir darüber berichtet, dass die Bundesregierung im November letzten Jahres eine Ausweitung der Lkw-Maut beschlossen hatte. Zum 01. Juli 2015 wird die Lkw-Maut nun auf weitere rund 1.100 km autobahnähnliche Bundesstraßen ausgedehnt.

Die Mautpflicht besteht nunmehr auch auf Bundesstraßen oder Abschnitten von Bundesstraßen, die folgende Kriterien erfüllen:

- es handelt sich nicht um eine Ortsdurchfahrt,
- die Bundesstraße ist vier- oder mehrspurig ausgebaut,

- die Fahrbahnen sind durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen durchgehend getrennt (mit Ausnahme höhengleicher Kreuzungen),
- die Bundesstraße ist entweder direkt an eine Bundesautobahn angebunden, über eine andere mautpflichtige Bundesstraße ans Autobahnnetz angebunden oder hat eine Länge von mindestens 4 Kilometern,
- die Straße liegt im Verantwortungsreich des Bundes.

Die oben genannten Kriterien führen dazu, dass in vielen Fällen nur für bestimmte Abschnitte von Bundesstraßen eine Maut fällig wird.

Hinweis:

Die mautpflichtigen Strecken sind in einer Tabelle der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) – der sog. Mauttabelle – zusammengestellt.

Diese finden Sie im Internet unter **www.mauttabelle.de**.

Weitere Informationen zur Lkw-Maut finden Sie zudem auf der Homepage des Bundesamtes für Güterverkehr unter **www.bag.bund.de**.



Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen

Mit Schreiben vom 29.06.2015 teilte das Bundesfinanzministerium mit, dass bei Abschlagszahlungen aus Werkverträgen (§ 632 a BGB) die Gewinnrealisierung bereits mit Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung eintritt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte mit Urteil vom 14. Mai 2014 (VIII R 25/11) entschieden, dass die Gewinnrealisierung bei Planungsleistungen eines Ingenieurs nicht erst mit der Abnahme oder Stellung der Honorarschlussrechnung, sondern bereits dann eintritt, wenn der Anspruch auf Abschlagszahlung nach § 8 Abs. 2 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) entstanden ist. Abschlagszahlungen nach HOAI, so der BFH, sind nicht wie Anzahlungen auf schwebende Geschäfte zu behandeln, sondern bereits bei Anspruchsentstehung zu erfassen. Der BFH qualifizierte die HOAI mit ihren einzelnen Leistungsphasen somit als eine „Sonderregelung“, deren konkrete Ausgestaltung eine Abweichung von der Gewinnrealisierung nach Abnahme rechtfertige. Denn der Anspruch auf Abschlagszahlung nach HOAI stehe dem Planer nach Erfüllung der Leistung(sphase) quasi „unentziehbar“ zu.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) teilte jetzt mit, dass die oben genannte BFH-Entscheidung auch auf Abschlagszahlungen nach § 632 a BGB (Werkverträge) anzuwenden ist.

Damit widerspricht das BMF den geltenden Regelungen des Handelsgesetzbuches, insbesondere dem Realisationsprinzip bzw. Vorsichtsgebot. Für alle Werkverträge würde gelten, dass mit Anspruch auf Abschlagszahlung der Gewinn für die bis dahin erbrachten Leistungen realisiert ist und nicht lediglich eine

Anzahlung auf einen schwebenden Vertrag vorliegt. Abschlagszahlungen im Werkvertragsrecht wären mithin steuerrechtlich bereits dann gewinnwirksam zu bilanzieren, wenn der Anspruch auf die Abschlagszahlung entstanden ist. Damit wird die steuerrechtliche Gewinnrealisierung zeitlich nach vorn verlagert.

Anwendungszeitpunkt

Das BMF hat weiter entschieden, dass die Grundsätze aus der BFH-Entscheidung erstmalig für den Jahresabschluss 2015 anzuwenden sind. Zur Vermeidung von Härten kann der Steuerpflichtige den aus der erstmaligen Anwendung der Grundsätze der BFH-Entscheidung resultierenden Gewinn gleichmäßig auf bis zu drei Jahre verteilen.

Der Zentralverband des Deutschen Bauwesens, der Zentralverband des Deutschen Handwerks und der Deutsche Steuerberaterverband lehnen die Übertragung der Grundsätze des Urteils auf Abschlagszahlungen nach § 623 a BGB ab und setzen sich für eine baldige Klärung ein. Über die weitere Entwicklung werden wir zeitnah berichten.

Das BMF-Schreiben vom 29.06.2015 kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer, unter hauer@lbb-bayern.de, abgerufen werden.

Gesetzgeber bestätigt Steuerfreiheit der Sammelbeförderung

Wie vom Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) gefordert, hat das Bundesfinanzministerium die Steuerfreiheit der im Baugewerbe vorherrschenden Sammelbeförderung von Arbeitnehmern mit ständig wechselnden Tätigkeitsstätten bestätigt.

Mit Änderung der Lohnsteuer-Änderungsrichtlinie wurde die unentgeltliche oder verbilligte Sammelbeförderung von Arbeitnehmern, die keine erste Tätigkeitsstätte haben, aus dem Anwendungsbereich des § 3 Nr. 32 EStG (Steuerfreiheit) herausgenommen.

In einer Stellungnahme wandte sich der ZDB an das Bundesfinanzministerium

(BMF), um die Weitergeltung der Steuerfreiheit der Sammelbeförderung einzufordern. Nunmehr wurde klargestellt, dass die Streichung lediglich eine redaktionelle Folgeänderung gewesen sei. Die Steuerfreiheit der Sammelbeförderung von Arbeitnehmern ohne erste Tätigkeitsstätte (mit ständig wechselnden auswärtigen Tätigkeiten) sei nun von § 3 Nr. 16 EStG erfasst. ■

Grunderwerbsteuer als Kostentreiber

Aufgrund der Erhöhung der Grunderwerbsteuer in vielen Bundesländern wird der Immobilienkauf immer teurer. Zuletzt hat Brandenburg die Grunderwerbsteuer ab 1. Juli 2015 von 5 % auf 6,5 % erhöht.

Lediglich in Bayern und Sachsen wird der ursprüngliche Steuersatz von 3,5 % unverändert beibehalten, seitdem die Bundesländer nach der Reform im Jahr 2006 die Sätze selbst festlegen können.

Deutschland hat jetzt die höchsten Steuersätze in Europa laut einer Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW).

GRUNDERWERBSSTEUERSÄTZE IN DEN BUNDESLÄNDERN	
BUNDESLAND	GRUNDERWERBSSTEUERSATZ IN PROZENT
Baden-Württemberg	5
Bayern	3,5
Berlin	6
Brandenburg	6,5
Bremen	5
Hamburg	4,5
Hessen	6
Mecklenburg-Vorpommern	5
Niedersachsen	5
Nordrhein-Westfalen	6,5
Rheinland-Pfalz	5
Saarland	6,5
Sachsen	3,5
Sachsen-Anhalt	5
Schleswig-Holstein	6,5
Thüringen	5



Übergangsbestimmungen zur Freizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit gegenüber Kroatien

Kroatische Arbeitnehmer können seit dem 1. Juli 2015 in Deutschland ohne Einschränkungen tätig werden. Außerdem dürfen kroatische Firmen ihre Arbeitnehmer nach Deutschland entsenden.

Mit dem Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union zum 1. Juli 2013 sind kroatische Staatsangehörige zu Unionsbürgern geworden. Der Beitrittsvertrag vom 9. Dezember 2011 sah jedoch abgestufte Übergangsbestimmungen zur Herstellung der vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie der Dienstleistungsfreiheit in den Branchen Bau, Gebäudereinigung und Innendekoration vor. Diese Fristen entsprachen denjenigen Fristen der Verträge über die Beitritte der EU-8-Staaten im Jahre 2004 (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Ungarn, Tschechische Republik) sowie von Bulgarien und Rumänien, welche im Jahre 2007 der Europäischen Union beigetreten sind. Damit bestand auch gegenüber den Staatsangehörigen aus Kroatien die Möglichkeit, die Zulassung zum deutschen Arbeitsmarkt während einer dreiphasigen Übergangszeit von längstens sieben Jahren („2 + 3 + 2 Modell“) zu beschränken.

Von dieser Möglichkeit hat Deutschland Gebrauch gemacht und sowohl die Dienstleistungsfreiheit als auch die Arbeitnehmerfreizügigkeit für zwei Jahre eingeschränkt.

Am 30. Juni 2015 endet nunmehr die erste Stufe der Übergangsphase des kroatischen EU-Beitritts. Nach europäischem Recht wäre nunmehr eine weitere Inanspruchnahme der Übergangsfristen nach dem „2+3+2-Modell“ möglich gewesen. Die deutsche Bundesregierung hat am 17. Juni 2015 jedoch die Entscheidung getroffen, dass Deutschland die Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit gegenüber kroatischen Staatsangehörigen nicht länger einschränken werde. Die deutsche Bundesregierung weist in einer Veröffentlichung darauf hin, dass die deutsche Wirtschaft und der Arbeitsmarkt in guter Verfassung seien. So haben in den Jahren 2013 und 2014 bereits viele Kroaten die eingeräumten Zugangserleichterungen genutzt. Die nunmehr in Deutschland beschäftigten Kroaten seien gut integriert und würden vor allem dort arbeiten, wo immer mehr Arbeitskräfte fehlen, wie z. B. im Verarbeitenden- und im Baugewerbe.



Quelle: fotolia

Erfassung von Betrieben mit Verleihkonzession bei der SOKA-BAU

Die SOKA-BAU prüft bei Betrieben mit Verleihkonzession die Berechtigung und Verpflichtung zur Teilnahme an den Sozialkassenverfahren des Baugewerbes.

Aufgrund des grundsätzlichen Verbotes der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung von gewerblichen Arbeitnehmern im Baugewerbe (vgl. § 1 b AÜG) und der gesetzlichen Einschränkungen dieses Verbotes ist die Arbeitnehmerüberlassung zwischen Betrieben des Baugewerbes zulässig, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von den selben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird. Dabei sind allerdings die übrigen Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zu beachten. Der Verleiher benötigt danach grundsätzlich eine Erlaubnis nach § 1 AÜG (Verleiherlaubnis). Im Rahmen der Kollegenhilfe nach § 1 a AÜG genügt eine vorherige Anzeige.

Bei der erstmaligen Erteilung einer Verleiherlaubnis wird durch die Bundesagentur für Arbeit die Baubetriebszugehörigkeit nicht geprüft. Die Arbeitnehmerüberlassung von gewerblichen Arbeitnehmern in einen Betrieb des Baugewerbes ist nach den gesetzlichen Bestimmungen nur zulässig, wenn es sich bei dem Verleiher um einen Baubetrieb handelt. Ein Betrieb ist jedoch nur dann ein „Baubetrieb“, wenn die Arbeitnehmer arbeitszeitlich überwiegend zur Erbringung von eigenen Bauleistungen eingesetzt werden, so dass unter anderem die Verpflichtung zur Einhaltung

der tariflichen Mindestlöhne sowie die Berechtigung und die Verpflichtung zur Teilnahme an den Sozialkassenverfahren besteht.

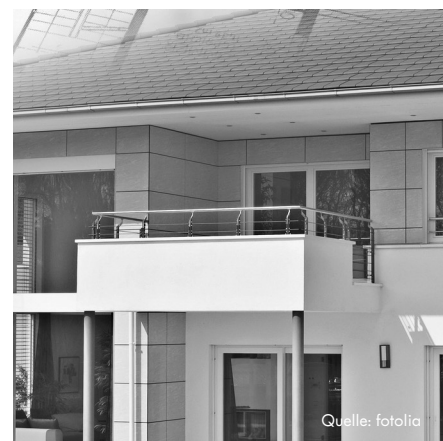
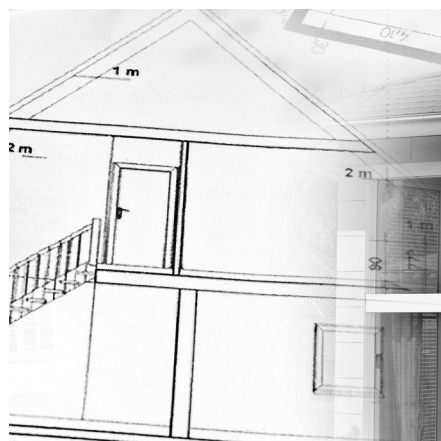
Vor diesem Hintergrund ist seit langem zu beobachten, dass Mitgliedsbetriebe Angebote von Betrieben mit einer Verleihkonzession der Bundesagentur für Arbeit erhalten und dabei unklar ist, ob es sich bei dem Verleiher tatsächlich um einen Baubetrieb handelt, der legal Bauarbeiter an einen anderen Baubetrieb verleihen darf.

Auf Initiative des ZDB waren solche Geschäftsmodelle wiederholt Gegenstand der Beratungen in der Verfahrenskommission der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft. In diesen Beratungen bestand zwischen allen drei Tarifvertragsparteien des Baugewerbes Einvernehmen, dass ein Betrieb, dessen Geschäftstätigkeit sich arbeitszeitlich überwiegend oder sogar ausschließlich auf den Verleih von gewerblichen Arbeitskräften in das Baugewerbe beschränkt, dem betrieblichen Geltungsbereich der Tarifverträge für das Baugewerbe nicht unterfällt und daher weder berechtigt noch verpflichtet ist, an den SOKA-BAU-Verfahren teilzunehmen. Daraufhin hat die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft ihre bisherige Verfah-

rensweise gegenüber solchen Betrieben mit Verleihkonzession geändert. Künftig prüft die SOKA-BAU deren Baubetriebszugehörigkeit.

Auch die Ausstellung so genannter Unbedenklichkeitsbescheinigungen wurde geändert. Damit soll verhindert werden, dass Verleihbetriebe, die kein „Baubetrieb“ sind, durch die Vorlage solcher Unbedenklichkeitsbescheinigungen den Eindruck der Legalität erwecken können.

Die neuen Bescheinigungen der SOKA-BAU zur Arbeitnehmerüberlassung werden nur auf Anfrage ausgestellt. Diejenigen Betriebe, die in der Vergangenheit anders lautende Bescheinigungen der SOKA-BAU erhalten haben, werden darauf hingewiesen, dass diese gegenstandslos geworden sind. Damit soll erreicht werden, dass die früheren Bescheinigungen nicht länger in Umlauf gesetzt werden können. Die Tarifvertragsparteien haben gemeinsam die Erwartung, dass die SOKA-BAU durch diese neue Geschäftspolitik im Rahmen der von ihr zu erfüllenden Ordnungsfunktion einen weiteren wirksamen Beitrag zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung leisten kann.





„Anreizprogramm Energieeffizienz“ der Bundesregierung

Zur Verbesserung der energetischen Modernisierungsrate hat die Bundesregierung das neue „Anreizprogramm Energieeffizienz“ aufgelegt. Das Paket umfasst ein Fördervolumen von 165 Millionen Euro pro Jahr und tritt an die Stelle der bislang geplanten steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung.

Mit dem neuen Programm wird der Anreiz allerdings einseitig auf den Bereich der Anlagentechnik gerichtet. Dabei ist hinlänglich bekannt, dass nur mit einer sorgfältigen und ganzheitlichen Betrachtung des einzelnen Gebäudes die richtige Sanierungsentscheidung getroffen werden kann. Die richtige Reihenfolge bei der Gebäudesanierung wäre erst die Gebäudehülle, dann die Anlagentechnik. Ohne die Optimierung der Gebäudehülle wird mit einer Heizungsmodernisierung der zweite Schritt vor dem Ersten getan.

Grundsätzlich ist das neue „Anreizprogramm Energieeffizienz“ zu begrüßen. Die Verdoppelung der Modernisierungsrate, mit der die CO₂-Reduzierungsziele der Bundesregierung insgesamt nur erreichbar wären, bleibt damit aber in weiter Ferne. Dagegen hätten mit der steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung zusätzliche Investoren einen Anreiz erhalten, ihre Immobilie energetisch zu modernisieren. Mit dem einseitigen Fokus allein auf die Heizungsmodernisierung widerspricht sich die Bundesregierung selbst, hat sie doch bisher immer den ganzheitlichen Ansatz gefordert. ■

10.000-Häuser-Förderprogramm des Freistaats Bayern

Mit dem von der Staatsregierung beschlossenen 10.000-Häuser-Proramm macht sich Bayern zum Vorreiter bei der Energiewende im Gebäudebereich.

Der Freistaat Bayern will ab September mit dem 10.000-Häuser-Programm seine Bürger bei energetischen Maßnahmen im Gebäudebereich mit finanziellen Zuschüssen unterstützen. Gefördert werden grundlegende (Teil)Sanierungen und energieeffiziente Neubauten. Der Fokus des Programms liegt auf dem Altbau. Das Programm ist für ein Gesamtbudget von 90 Millionen Euro ausgelegt und hat eine Laufzeit von vier Jahren (2015 – 2018). Interessierte Bürger können z. B. einen EnergieBonusBayern erhalten: Die Förderung beträgt zwischen 1.000 bis zu maximal 18.000 Euro. Je anspruchsvoller das Bauvorhaben, umso höher die Förderung.

Wichtig: Der Programmstart ist erst am 15.09.2015. Laut Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie sind Anträge, die vorher gestellt werden nicht formgerecht, bleiben bei nicht zuständigen Stellen liegen, müssen nachgebessert und neu eingereicht werden. Bis zur Bewilligung kommt es dadurch zu Verzögerungen. Es geht also „am schnellsten“ ab dem 15.09.2015.

Ein Informationsblatt
über das Förderprogramm kann
bei der Hauptgeschäftsstelle,
Frau Hauer,
unter hauer@lbb-bayern.de,
abgerufen werden.

Neue Wohnungsmarktprognose für Deutschland

Nach der aktuellen Wohnungsmarktprognose für den Zeitraum 2015 – 2030 werden in Deutschland jährlich 230.000 neue Wohnungen benötigt.

Das Bundesamt für Bauwesen und Raumforschung (BBSR) hatte im Jahr 2010 eine Wohnungsmarktprognose für den Zeitraum 2010 – 2025 vorgelegt. Seinerzeit errechnete die Prognose bei einer unterstellten Zuwanderung von 70.000 Personen jährlich einen Fertigstellungsbedarf von 183.000 WE jährlich. In der aktuellen Prognose ermittelt das Institut für einen als wahrscheinlich gehaltenen Zuwanderungssaldo von jahresdurchschnittlich 200.000 Personen einen jährlichen Fertigstellungsbedarf von 230.000 WE.

In die Prognose gehen verschiedene Parameter wie die Entwicklung der Bevölkerungszahl, die Zahl der Haushalte, der Zuwanderungssaldo sowie Trends zur Eigentumsbildung und zum Wohnflächenbedarf ein.

Nach den aktuell vorliegenden Daten vom Statistischen Bundesamt zu den Fertigstellungen von Wohneinheiten wurden in 2013 insgesamt 214.817 Wohnungen errichtet; davon 88 % in neuen Wohngebäuden, 10 % in bestehenden Gebäuden (Umbauten) und 2 % in Nichtwohngebäuden.

Die Bevölkerungszahl wird gemäß der Prognose bis 2030 um 1,7 Mio. abnehmen und damit um knapp 2,1 % niedriger liegen als 2015. Die Prognose erwartet dabei nur einen leichten Bevölkerungsrückgang in Westdeutschland von 0,7 %, während für Ostdeutschland ein Rückgang von 7,6 % berechnet wird.

Kennzeichnend ist, dass die Zahl der Haushalte in den nächsten Jahren immer

noch deutlich steigt und die durchschnittliche Haushaltsgröße weiterhin sinkt. 70 % der 37,4 Mio. Haushalte sind Ein- und Zweipersonenhaushalte, in den größten Städten liegt die Quote mit 80 % noch höher. Dies ist für die Wohnungsnachfrage von hoher Relevanz, denn die Haushalte sind die Träger der Wohnungsnachfrage.

Die Zahl der Haushalte wird in der Prognose von 2015 bis zum Jahr 2030 um gut 500.000 zunehmen und 2030 um knapp 1,3 % höher liegen als 2015. Das BBSR geht zudem von einem steigenden Wohnflächenbedarf aus von durchschnittlich 43 qm pro Person derzeit auf 47 qm pro Person in 2030.

Maschinen für die Bauwirtschaft

Das Statistische Bundesamt hat den Erzeugerpreisindex für Baumaschinen mitgeteilt. Das Basisjahr ist das Jahr 2010 (2010 = 100 %).

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2010 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
JD 1997	85,0	– 0,1
JD 1998	85,1	0,1
JD 1999	86,1	1,2
JD 2000	86,5	0,5
JD 2001	87,3	0,9
JD 2002	88,1	0,9
JD 2003	87,9	– 0,2
JD 2004	88,9	1,1
JD 2005	91,1	2,5
JD 2006	92,3	1,3
JD 2007	93,6	1,4
JD 2008	96,0	2,6
JD 2009	99,1	3,2
JD 2010	100,0	0,9
JD 2011	101,6	1,6
JD 2012	104,6	3,0
JD 2013	106,3	1,6
JD 2014	107,8	1,4

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2010 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
2015		
Januar	108,4	0,8
Februar	108,4	0,8
März	108,4	0,8
April	108,6	0,9
Mai	108,6	0,7

¹⁾ Werte nach neuer Systematik des Statistischen Bundesamtes mit Basisjahr 2010 = 100

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Bauwirtschaft: Günstigere Geschäftsperspektiven

Nach den Ergebnissen des ifo-Konjunkturtests hat sich das Geschäftsklima im Bauhauptgewerbe im Juni zum dritten Mal in Folge verbessert.

Zwar bewerteten die befragten Bauunternehmen ihre aktuelle Lage etwas weniger günstig als im Mai. Die Geschäftsaussichten für die kommenden sechs Monate haben sich jedoch aufgehellt. Der Ausnutzungsgrad der Gerätekapazitäten verharrte bei 71,9% und blieb damit um einen halben Prozentpunkt unter dem Vorjahrswert. Während sich über Auftragsmangel 19% der befragten Firmen beklagten, spielten andere Hinderungsgründe so gut wie keine Rolle.

Die Reichweite der Auftragsbestände beträgt nunmehr seit März 2,8 Monate, im Juni 2014 wurde derselbe Wert gemessen. Den Firmenangaben zufolge konnten die Preise wieder häufiger heraufgesetzt werden als zuletzt. Aus den Meldungen der Firmen zu schließen, dürften sich auch in den kommenden Monaten Preiserhöhungsspielräume eröffnen. Die Umfrageteilnehmer rechneten weiterhin damit, dass die Beschäftigtenzahl in der nächsten Zeit leicht zunehmen wird. ■

Wettbewerb 2016 „Auf IT gebaut – Bauberufe mit Zukunft“

Auch dieses Jahr bietet der bundesweite Wettbewerb jungen Baufachleuten wieder die Chance, mit praxisnahen IT-Lösungen die Zukunft der Branche mitzugestalten und attraktive Preisgelder in Höhe von insgesamt 20.000 Euro zu gewinnen.

Zum 15. Mal wird der Wettbewerb „Auf IT gebaut – Bauberufe mit Zukunft“ veranstaltet. Es wurden inzwischen mehr als 100 Arbeiten prämiert. Der Wettbewerb wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und den Sozialpartnern getragen und vom ZDB gefördert. Den Einsatz innovativer und praxisnaher Informationstechnologie in der Bauwirtschaft voranzutreiben, ist eines der Ziele. Darüber hinaus zeigt der Wettbewerb, dass die Bauwirtschaft eine moderne und technikorientierte Branche ist, die jungen Menschen attraktive Zukunftsperspektiven bietet.

Für eine erfolgreiche Karriere von Nachwuchskräften im Baubereich ist IT-Kompetenz ein Schlüsselfaktor. Der Wett-

bewerb richtet sich daher an die Fachkräfte von morgen: Mit dem Wettbewerb sollen junge Menschen und ihr Know-how für die Baubranche gewonnen werden. Teilnehmen können Auszubildende, gewerbliche Ausbildungsstätten, Studenten, Absolventen und junge Berufstätige.

Mit der Einbindung der Ausbildungsstätten sollen die gewerblichen Auszubildenden für eine Wettbewerbsteilnahme motiviert werden – gedacht ist an eine gemeinsame Teilnahme von Ausbildern und Auszubildenden.

Die Anmeldung zum Wettbewerb ist online bis zum 9. November 2015 vorzunehmen. Die Arbeiten sind dann bis zum 16. November 2015 einzureichen.

Teilnahmeunterlagen können unter www.aufitgebaut.de heruntergeladen werden.

Die Ergebnisse der vorangegangenen Wettbewerbe wie auch Kurzbeschreibungen prämierter Beiträge finden Sie unter diesem Link ebenfalls. ■

KfW-Umfrage zur Unternehmensfinanzierung

Die Finanzierungssituation der Bauunternehmen zeigt sich anhaltend entspannt.

Die KfW hat 2015 zum 14. Mal die Befragung von Unternehmen zu ihrer Bankbeziehung, ihren Kreditbedingungen und ihren Finanzierungsgewohnheiten durchgeführt. Die Unternehmensbefragung stellt im Wesentlichen die Finanzierungssituation der Unternehmen im Zeitraum von April 2014 bis März 2015 dar. An der Befragung haben über 900 Bauunternehmen teilgenommen.

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse für das Baugewerbe:

Die Finanzierungssituation der Bauunternehmen hat sich in den letzten zwölf Monaten nochmals etwas verbessert. Niedrige Zinsen, ein hoher Eigenkapitalanteil und eine stabile Konjunktur haben dazu geführt, dass der Anteil der Unter-

nehmen mit gestiegenen Schwierigkeiten bei der Kreditaufnahme weiter gesunken ist – auf jetzt 17 % (Vj. 18 %).

Allerdings ist die Zahl der kleineren Bauunternehmen, die angeben, „Probleme zu haben, überhaupt noch Kredit zu erhalten“, von 16,4 % auf 22,7 % gestiegen. Kleine Unternehmen melden beinahe 3-mal so häufig Erschwernisse beim Kreditzugang (23 %) als Unternehmen mit über 50 Mio. EUR Umsatz (8 %). Auch junge Unternehmen (jünger als sechs Jahre) sind betroffen: 22 % berichten von gestiegenen Schwierigkeiten beim Kreditzugang.

Sofern die Betriebe Probleme bei der Finanzierung haben, liegt der Grund im weiter gestiegenen Informationsbedarf der Banken (Dokumentation und Offenle-

gung) sowie in der Forderung der Banken nach höheren Sicherheiten (jeweils knapp 81 %). Bauunternehmen beklagten darüber hinaus insbesondere bei Privatbanken eine Klimaverschlechterung und höhere Zinsen.

An den hohen Anforderungen an Dokumentation und Offenlegung wird sich auf absehbare Zeit nichts ändern, denn die Regelungen nach Basel II und III machen eine Kreditvergabe ohne ausreichende Informationen über den Kreditnehmer unmöglich. Die Hinterlegung hoher Sicherheiten verbessert aus Sicht der Bank die Kreditwürdigkeit des Kunden, verringert das von der Bank für den Kredit zu hinterlegende Eigenkapital und ermöglicht dadurch einen geringeren „Preis“ für den Kredit. ■



Quelle: fotolia



Konstruktive Brandschutzmaßnahmen bei EPS-Wärmedämm-Verbundsystemen

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) hat einen Hinweis zur konstruktiven Ausbildung von Maßnahmen zur Verbesserung des Brandverhaltens von als „schwer entflammbar“ einzustufenden Wärmedämm-Verbundsystemen mit EPS-Dämmstoff veröffentlicht.

In BLICKPUNKT BAU 04/2015 wurde bereits über die von der Bauministerkonferenz beauftragte Brandversuchsreihe und erste konstruktive Hinweise daraus berichtet. Die jetzt veröffentlichten DIBt-Hinweise konkretisieren und ersetzen vorausgegangene Hinweise und verdeutlichen mittels Prinzipskizzen je nach Bauart des Wärmedämm-Verbundsystems die Lage der erforderlichen zusätzlichen Brandschutzmaßnahmen.

Die wesentlichen Änderungen und Ergänzungen:

- a. Anordnung eines zusätzlichen Brandriegels in der Höhe der Decke des dritten Geschosses über Geländeoberkante oder angrenzender horizontaler Gebäudeteile.
- b. Weitere Brandriegel an Übergängen der Außenwand zur horizontalen Flächen, falls diese Flächen im Bereich der Geschosse 1 bis 3 liegen.
- c. Anordnung eines Brandriegels max. 1,0 m unterhalb von angrenzenden brennbaren Bauprodukten (z. B. unterhalb eines Daches).
- d. Brandriegel sind vollflächig zu verkleben und zu verdübeln. Die Verdübelung kann für die unter c. genannten Brandriegel entfallen, falls diese nicht aufgrund der Windlasten erforderlich sein sollte.
- e. Anordnung einer nichtbrennbaren Außenwandbekleidung oberhalb des Spritzwassersockels (max. 0,9 m):
 - bei EPS-Dämmstoffdicken > 300 mm bis max. 400 mm: bis zur Höhe der Decke über dem 2. Geschoss, jedoch mind. 6,0 m

– bzw. in Abhängigkeit des Untergrundes der zu bekleidenden Gebäudekonstruktion, z. B. bei Untergründen in Holztafelbauweise mit maximalen Dämmstoffdicken von 200 mm: bis zur Höhe der Decke über dem 1. Geschoss, jedoch mindestens 3,0 m.

Das Wärmedämm-Verbundsystem muss von der Unterkante bis mindestens zur Höhe der Decke des dritten Geschoss über Geländeoberkante oder angrenzender horizontaler Gebäudeteile folgende Anforderungen erfüllen:

- Mindestdicke des Putzsystems (Oberputz und Unterputz) ≥ 4 mm,
- EPS-Rohdichte max. 25 kg/m³,
- Flächengewicht des Armierungsgewebes ≥ 150 g/m²,
- Einbau definierter Eckwinkel aus Glasfasergewebe an Gebäudeinnenecken.

Die Umsetzung dieser zusätzlichen konstruktiven Brandschutzmaßnahmen zum Schutz vor Sockelbränden in den einzelnen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen wird zu einem noch bekanntzugebenden Stichtag vorgenommen.

Den Hinweis des DIBt und Antworten auf häufig gestellte Fragen insbesondere zur Stichtagsregelung finden Sie unter www.lbb-bayern.de im Mitgliederbereich/Bautechnik.

DIBt veröffentlicht Entwurf der Änderungen in Bauregelliste B Teil 1

Als weitere Konsequenz aus dem EuGH-Urteil vom 16.10.2014 wegen Verstoßes gegen die EU-Bauproduktenrichtlinie hat das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) nun einen Änderungsentwurf der Bauregelliste B Teil 1 vorgelegt.

In BLICKPUNKT BAU 06/2015 haben wir über umfangreiche Änderungen und Ergänzungen der Bauregelliste berichtet. Der nun kurzfristig vorgelegte Änderungsentwurf der Bauregelliste B Teil 1 betrifft den Wegfall von verzichtbaren Regelungen aufgrund des EuGH-Urteils und weiterer Streichungen aufgrund von Vereinfachungen.

Mit einem Inkrafttreten der Bauregelliste B Teil 1 ist bereits Mitte Juli 2015 zu rechnen. Sie soll damit zum letzten Mal veröffentlicht werden.

Eine Liste mit für das Baugewerbe relevanten Beispielen von gestrichenen, verzichtbaren Regelungen in Bauregelliste B Teil 1 finden Sie unter www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Bautechnik.

Dort sind sämtliche Informationen und Mitteilungen des DIBt im Hinblick auf die Konsequenzen aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 16.10.2014 wegen Verstoßes gegen die Bauproduktenrichtlinie eingestellt.

DIN 4103-1 „Nichttragende innere Trennwände“

Diese Fachgrundnorm beinhaltet die Regelungen zur Berücksichtigung von horizontalen Lasten bei der Absturzsicherung, Anpralllasten und exzentrischen Belastungen, z. B. aus Hängeschränken.

Werden die bauartspezifischen Anforderungen in den entsprechenden Fachnormen – wie z. B.

- DIN 4103-2 „Nichttragende innere Trennwände – Teil 2: Trennwände aus Gips-Wandbauplatten“ oder
- DIN 18183-1 „Trennwände und Vorsatzschalen aus Gipsplatten mit Metallunterkonstruktionen Teil 1: Beplanung mit Gipsplatten“

eingehalten, so sind weitere Nachweise nach DIN 4103-1 nicht mehr erforderlich. Spezifische anwendungsbezogene Anforderungen, z. B. an den Schallschutz oder an das Brandverhalten, sind ebenfalls ggf. in diesen bauartspezifischen Fachnormen geregelt.

Der ZDB hat die Novellierung dieser Norm fachtechnisch begleitet. Es ist gelungen, das ursprüngliche, vergleichsweise übersichtliche Bemessungskonzept gegen Vorschläge interessierter Kreise zu verteidigen, die die Bemessung leichter Trennwände auf das sehr komplexe Teilsicherheitskonzept der Eurocodes umstellen wollten.

Eine Auflistung der Änderungen gegenüber DIN 4101:1:1984-07 finden Sie unter www.lbb-bayern.de im Mitgliederbereich unter Bautechnik.

Neue Umweltbürokratie: Energieaudits für Nicht-KMU

Unternehmen, die nach ihrer Mitarbeiterzahl und ihrem Umsatz bzw. ihrer Bilanzsumme nicht dem KMU-Begriff (kleine und mittlere Unternehmen) der EU unterfallen, müssen bis Dezember ein Energieaudit durchführen.

Deutschland und die Europäische Union haben sich ehrgeizige Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz gesetzt. Vor diesem Hintergrund wurde die Europäische Energieeffizienzrichtlinie/27/EU im Jahre 2012 erlassen. Die deutsche Umsetzung erfolgt mit dem am 22. April 2015 in Kraft getretenen Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G). Ziel dieses Gesetzes ist es, die Effizienz der Energienutzung durch Endkunden in Deutschland mit Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen zu steigern. Dazu sollen Unternehmen, die weder ein Kleinstunternehmen noch ein kleines und mittleres Unternehmen (KMU) sind, bis zum 05. Dezember 2015 ein Energieaudit nach DIN EN 16247-1 durchführen und dieses alle vier Jahre wiederholen.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wurde mit der stichprobenartigen Kontrolle beauftragt. Betroffene Unternehmen werden unter Setzung einer angemessenen Frist aufgefordert, einen Nachweis zu erbringen, dass sie ein Energieaudit durchgeführt haben oder von dieser Pflicht freigestellt sind.

Werden KMU zum Nachweis aufgefordert, so haben diese eine Selbsterklärung abzugeben, dass sie nicht von der Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits betroffen sind.

Wer entgegen seiner Verpflichtung ein Energieaudit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt, kann verpflichtet werden, ein Bußgeld in Höhe von bis zu EUR 50.000,- zu zahlen. Zu einem Bußgeld kann ferner verpflichtet werden, wer wahrheitswidrig behauptet, ein KMU im Sinne des Gesetzes zu sein.

Das BAFA führt zudem eine öffentliche Liste, in der Personen aufgeführt sind, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation befähigt sind, Energieaudits in den Unternehmen durchzuführen.

Wer ist zu Energieaudits nach EDL-G verpflichtet?

Auf Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) findet das EDL-G keine Anwendung. Sie sind von der Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits befreit. Maßgebend für die Abgrenzung, ob ein KMU vorliegt, ist die Definition in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003.

Energieaudits müssen demnach nur von sog. Nicht-KMU durchgeführt werden. Als Nicht-KMU gilt,

- wer 250 oder mehr Personen beschäftigt oder
- wer weniger als 250 Personen beschäftigt, aber mehr als EUR 50 Mio.

Jahresumsatz und mehr als EUR 43 Mio. Jahresbilanzsumme hat. Unternehmen, die einen dieser Grenzwerte überschreiten, dürften somit zu einem Energieaudit verpflichtet sein.

Unternehmen müssen in eigener Verantwortung prüfen, ob sie in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Bei den meisten Mitgliedsbetrieben dürfte dies nicht der Fall sein, da sie von der KMU-Definition der EU erfasst werden.

Kompliziert wird jedoch die Abgrenzung KMU/Nicht-KMU, wenn Unternehmen mit anderen Unternehmen verbunden sind und in der Summe der verbundenen Unternehmen die o.g. Grenzwerte überschreiten. In diesen Fällen muss aufwändig geprüft werden, ob KMU oder Nicht-KMU vorliegt.

Das Merkblatt der BAFA für Energieaudits nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 ff. EDL-G, die Definition für Nicht-KMU nach Empfehlung 2003/361/EG sowie weitere Informationen zum EDL-G finden Sie unter www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Bautechnik.



64. Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks 2015

Der Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks bietet auf allen Ebenen der baugewerblichen Verbände eine gute Gelegenheit, die Öffentlichkeit über die Ausbildungsleistung des Bauhandwerks zu informieren, um so zur Imageverbesserung der Bauberufe beizutragen.

Für die Durchführung des diesjährigen Leistungswettbewerbs auf Landesebene ist die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz verantwortlich. Wir informieren Sie über die Durchführung der diesjährigen Wettbewerbe.

Für die Berufe **Maurer, Beton- und Stahlbetonbauer** findet der Landesleistungswettbewerb am Mittwoch, den 07.10.2015 um 8.00 Uhr für die Maurer und ab 9.00 Uhr für Beton- und Stahlbetonbauer in der Handwerkskammer für Mittelfranken, Bildungszentrum 2, Sieboldstr. 9, 90411 Nürnberg statt.

Für den Beruf des **Straßenbauers** findet der Landesleistungswettbewerb auch in diesem Jahr wieder in der Straßenbauer-Lehrwerkstatt der Bauinnung Würzburg, Daimlerstraße 10, 97082 Würzburg, statt und zwar ab 9.00 Uhr am 14.10.2015.

Für den Beruf des **Stuckateurs** findet der Wettbewerb am Dienstag, den 06.10.2015 um 7.30 Uhr in der Handwerkskammer für Mittelfranken, Bildungszentrum 2, Sieboldstr. 9, 90411 Nürnberg statt.

Für den Beruf des **Fliesen-, Platten- und Mosaiklegers** findet der Wettbewerb am

Mittwoch, den 07.10.2015 ab 7.45 Uhr (Anreise am 06.10.2015 ab 16.30 Uhr) in der Bayerischen Bauakademie, Ansbacher Str. 20, 91555 Feuchtwangen statt. Der diesjährige Bundesleistungswettbewerb des Deutschen Handwerks findet im Zeitraum vom 07.11.2015 bis zum 09.11.2015 im Bildungszentrum des Bau-gewerbes, Bökendonk 15 – 17, 47809 Krefeld (bzw. Brunnenbauer am 09.11.2015 im Bau-ABC Rostrup, Virchowstr. 3, 26160 Rostrup) statt.

Wir empfehlen den Ausbildungsbetrieben, ihre Auszubildenden, deren gute Ausbildungsleistungen eine erfolgreiche Wettbewerbsteilnahme erwarten lassen, frühzeitig auf die Teilnahmemöglichkeit hinzuweisen und sich über die regionalen Qualifikationen (Kammerwettbewerbe) bei ihrer überbetrieblichen Ausbildungsstätte zu informieren.

Die Richtlinien des
Leistungswettbewerbs des
Deutschen Handwerks können
unter [lbb-bayern.de/
Mitgliedsbereich/
Berufsbildung](http://lbb-bayern.de/Mitgliedsbereich/Berufsbildung)
heruntergeladen werden.

USA-Stipendium für Auszubildende

Junge Handwerker und Handwerkerinnen mit einer abgeschlossenen Ausbildung sowie Auszubildende im letzten Ausbildungsjahr können sich für ein einjähriges Stipendium 2016/2017 in den USA im Rahmen des parlamentarischen Patenschafts-Programms (PPP) bewerben.

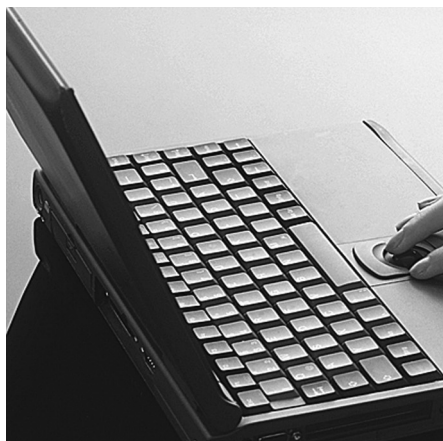
Seit 1983 vergibt der Deutsche Bundestag im Rahmen des Parlamentarischen Patenschafts-Programms Stipendien an junge Berufstätige und Auszubildende für einen einjährigen Lern- und Arbeitsaufenthalt in den USA. Der Schwerpunkt dieses deutsch-amerikanischen Programms, das von der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH durchgeführt wird, liegt auf handwerklichen, technischen und kaufmännischen Berufen.

Teilnahmeberechtigt sind junge Berufstätige sowie Auszubildende im letzten Ausbildungsjahr mit erstem Wohnsitz in Deutschland, deren Geburtstage zwischen dem 01. August 1991 bis 31. Juli 2000 liegen, wobei Grundwehrdienst, Zivildienst sowie freiwilliges soziales Jahr

u. ä. die obere Altersgrenze entsprechend erhöhen. Gute Grundkenntnisse der englischen Sprache werden vorausgesetzt.

Bewerbungen für das Programmjahr 2016/17 können bis spätestens **11. September 2015** bei der GIZ eingereicht werden.

Weitere Informationen zu Programm, Finanzierung, Terminen und Bewerbungsmodalitäten finden Sie unter www.lbb-bayern.de im Mitgliederbereich unter Berufsbildung bzw. unter www.giz.de/usappp.



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!

STRASSEN- UND TIEFBAU

FACHGRUPPEN

ZDB und HDB lehnen Auspositionierung von Gemeinkosten im Straßenbau ab

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes und der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie lehnen in einem Positionspapier Überlegungen der öffentlichen Hand, Gemeinkosten in der Kalkulation von Angeboten gesondert ausweisen zu lassen, ab.

Im Saarland und in Nordrhein-Westfalen sind Aufträge im Straßenbau vergeben worden, bei denen die Gemeinkostenanteile (Allgemeine Geschäftskosten, Baustellengemeinkosten, Wagnis und Gewinn) in separaten Vertragspositionen auszuweisen waren. Ziel dieser Ausschreibungen soll es sein, eine gewissen Kostentransparenz herzustellen und „Streitpotential“ bei Nachträgen – insbesondere zu Bauzeitverlängerungen – zu minimieren.

In diesem Zusammenhang haben nunmehr die Bundesfachgruppe des Straßen- und Tiefbaugewerbes im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) und die Bundesfachabteilung Straßenbau im Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (HDB) zusammen mit dem Institut der Bauwirtschaft (BWI Bau) zur getrennten Ausweisung von Baustellengemeinkosten in vom Auftraggeber bestimmten eigenen Positionen des Leistungsverzeichnisses im Straßenbau Stellung genommen und ihre Position hierzu dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) mitgeteilt.

Das Papier untersucht betriebswirtschaftliche, vergaberechtliche, wettbewerbliche, baubetriebliche und bauvertragliche Aspekte der getrennten Ausschreibung der Gemeinkostenanteile. Zusammenfassend wird im Positionspapier festgehalten, dass auftraggeberseitige Kalkulationsvorgaben einen klaren Eingriff in die grundrechtlich geschützte unternehmerische Freiheit der Bauunternehmen darstellen. Mit der Forderung des getrennten Ausweises der Gemeinkosten wird dem einzelnen Unternehmen vorgeschrieben, welches Kalkulationsverfahren zur Anwendung kommen muss, da nur die „Umlagekalkulation“ diese formalen Vorgaben erfüllen kann. Die Freiheit der Unternehmen bei der Kostenermittlung und Preisfindung der Ein-

heitspreise wird nahezu vollkommen genommen. Die Spitzenverbände der Bauwirtschaft befürchten, dass sich der Angebotsvergleich nicht mehr ausschließlich auf den Netto-Angebotspreis bezieht und sich anstelle dessen auf einen positionsweisen Preisvergleich der Einzelkosten der Teilleistung ausweitet. Dies würde den ohnehin schon erheblichen Preiswettbewerb weiter befördern. Bereits deutlich wurde auch, dass eine Reduzierung des Streitpotentials bei Nachtragspreisverhandlungen weder auf Auftraggeber- noch auf Auftragnehmerseite erreicht werden kann. Vielmehr wird ein weiterer Konfliktpunkt geschaffen.

ZDB, HDB und BWI Bau lehnen im Ergebnis den separaten Ausweis der Gemeinkosten ab, da dieser – wie auch andere formale Vorgaben an die Kalkulation der Bauunternehmen – die Gefahr birgt, dass Unternehmensinterna offenkundig gemacht werden. Es wird auch darauf hingewiesen, dass bei konsequenter Anwendung der ATV DIN 18299 schon heute die Möglichkeit besteht, zeitfixe und zeitvariable Nebenleistungen in eigenen Positionen ausweisen, so dass für eine weitere Auspositionierung von Gemeinkosten kein Bedarf besteht.

Das „Positionspapier für leistungskonforme Ausschreibungen Auspositionierung von Gemeinkosten im Straßenbau?“, Stand, Juni 2015, kann im Internetauftritt unseres Verbandes unter www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Rubrik_Fachgruppe_Straßen-_und_Tiefbau heruntergeladen oder beim LBB, Herrn Holger Seit, seit@lbb-bayern.de bestellt werden.

ZDB – Zwischenbericht zur Einführung von Thermomulden

Am 16. Juni 2015 fand ein Erfahrungsaustausch zwischen den Spitzenverbänden der Bauwirtschaft, Herstellern von Thermomulden und Messtechnik sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) über den aktuellen Stand der Entwicklung von Thermomuldenfahrzeugen entsprechend der Einsatzankündigung des BMVI statt.

Wir informierten in BLICKPUNKT BAU, Heft 12/2013, über den vom BMVI ab 2015 geplanten Einsatz von Thermomuldenfahrzeugen und Beschickergeräten unter bestimmten Voraussetzungen.

In dem Erfahrungsaustausch wurde nun folgendes festgestellt:

1. Mittlerweile sei eine ausreichende Menge an Thermomuldenfahrzeugen auf dem Markt vorhanden ist und die Anzahl werde auch in Zukunft weiter steigen.

2. Hinsichtlich der Messtechnik, die ab 2016 für alle Neufahrzeuge gefordert werde, stehe aber derzeit keine praktikable Technik serienreif zu Verfügung. Hier seien seit dem letzten Jahr keine nennenswerten Fortschritte zu verzeichnen, automatisierte Messtechnik sei weiter problematisch, insbesondere die Art und Ausführung der Sensortechnik und korrekte Interpretation und Auswertung der Messergebnisse.

3. Es wurde beschlossen, einen Arbeitskreis einzuberufen mit dem Ziel, die

Probleme bei der Umsetzung der automatisierten Messtechnik zwischen Mulden- und Sensorenherstellern zu klären.

4. Des Weiteren habe das BMVI zugesagt, eine Überarbeitung der Einsatzankündigung vorzunehmen, in der die Bitte aller Beteiligten um Verlängerung des Einsatzes der mobilen Messtechnik mit Einstechthermometer und Entfall des Bodenmesspunktes geprüft und eingearbeitet werden soll.

FLIESEN UND NATURSTEIN

ZDB-Fachinformation „Wasserrückstände auf gefliesten Böden“

Eine neue Fachinformation „Wasserrückstände auf gefliesten Böden“ wurde vom Fachverband Fliesen und Naturstein im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes erarbeitet.

Als Verbraucherinformation zur Nutzung durch die Mitgliedsunternehmen vorgesehen, informiert die Fachinformation über unvermeidbare Wasserrückstände bei einer gefliesten bodengleichen Dusche auf einem ordnungsgemäß hergestellten Gefälle und gibt Hinweise auf deren Ursache.

Die Fachinformation „Wasserrückstände auf gefliesten Böden“ steht für unsere Mitgliedsbetriebe im Internetangebot unseres Verbandes unter www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/ Fachgruppe Fliesen und Naturstein zur Verfügung oder kann beim LBB bei Herrn Holger Seit unter seit@lbb-bayern.de angefordert werden.

Fachinformation „Zementäre Fugen in Bekleidungen und Belägen aus Fliesen und Platten „

Die Fachinformation „Zementäre Fugen in Bekleidungen und Belägen aus Fliesen und Platten“ wurde vom Landesinnungsverband Fliesen Baden-Württemberg unter Mitwirkung des Fachverbandes Fliesen und Naturstein im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes erarbeitet.

Die heute üblichen geringeren Toleranzen von keramischen Fliesen und Platten sowie der Trend zu großformatigen Fliesen mit möglichst schmalen Fugenbreiten spiegelt sich auch in erhöhten Anforderungen an zementäre Fugen wider.

Die Fachinformation „Zementäre Fugen in Bekleidungen und Belägen aus Fliesen und Platten“ gibt Hinweise für Planer, ausführende Handwerker und Verbraucher, zur Beurteilung von Fugen insbesondere im Hinblick auf Ebenheit und Toleranz.

Die Fachinformation

„Zementäre Fugen in Bekleidungen und Belägen aus Fliesen und Platten“ steht für unsere Mitgliedsbetriebe im Internetangebot unseres Verbandes unter www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/ Fachgruppe Fliesen und Naturstein zur Verfügung oder kann beim LBB bei Herrn Holger Seit unter seit@lbb-bayern.de angefordert werden.

Terminankündigung: Gipfeltreffen des Fachverbandes Fliesen und Naturstein 2016 in Lochau bei Bregenz am Bodensee

Am 22. und 23. April 2016 veranstaltet der Fachverband Fliesen und Naturstein im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes sein viertes Gipfeltreffen.

Ziel des FFN ist es, die Betriebe durch interessante Impulsreferate nachhaltig erfolgreicher und einzigartiger zu machen.

Das Motto des Gipfeltreffen 2016 lautet: „zwei Tage für den Betrieb, aber nicht im Betrieb“. Betriebsinhaber und Führungskräfte als auch Vertreter der Fliesen-, Platten- und Mosaikleger- sowie Steinmetzbranche sind die Zielgruppe der Veranstaltung.

Informationen zur Veranstaltung
erteilt der FFN
www.fachverband-fliesen.de.

Das Tagungshotel ist das SENTIDO Seehotel am Kaiserstrand, Kaiserstrand 1, 6911 Lochau bei Bregenz am Bodensee, Österreich. Dort hat der FFN für Übernachtungen ein Abruflkontingent eingerichtet und zwar zu folgenden Konditionen:

Übernachtung inkl. Frühstück im Einzelzimmer:	160,00 Euro
Übernachtung inkl. Frühstück im Doppelzimmer:	190,00 Euro

Sie können die Zimmer im Hotel bei Frau Beigelbeck unter dem Stichwort „Gipfeltreffen Fachverband Fliesen und Naturstein“ bis zum 4. März 2016 abrufen, (reservation@seehotel-kaiserstrand.at)

Alternativ gibt es ein Abruflkontingent im Best Western Premier Hotel Weisses Kreuz, Römerstr. 5, 6900 Bregenz eingerichtet zu folgenden Konditionen:

Übernachtung inkl. Frühstück im Einzelzimmer:	97,00 Euro
Übernachtung inkl. Frühstück im Doppelzimmer:	126,00 Euro

Sie können die Zimmer unter dem Stichwort „Gipfeltreffen Fachverband Fliesen und Naturstein“ bis zum 1. März 2016 abrufen, (hotelweisseskreuz@kinz.at). Das Best Western Hotel Weisses Kreuz liegt 8 km vom Tagungshotel entfernt, den Transfer organisieren Sie bitte eigenständig.

BETONWERKSTEIN, FERTIGTEILE, TERRAZZO UND NATURSTEIN

Tariflöhne- und Gehälter im Betonsteinhandwerk und in Betonfertigteilwerken steigen ab 1. Juni 2015 um 2,4 %

Am 23. Juni 2015 wurde in der ersten Verhandlungsrunde zu den Lohn- und Gehaltstarifverträgen sowie zu den Ausbildungsvergütungen und zu den Tarifverträgen zur Jahressonderzahlung in der bayerischen Steine- und Erden-Industrie und im Betonsteinhandwerk ein Ergebnis erzielt.

Die Entgelttarifverträge und die Tarifverträge zur Jahressonderzahlung waren von der Gewerkschaft zum 31. Mai 2015 gekündigt worden.

Nach schwierigen und zähen Verhandlungen, insbesondere über das Thema „Gesamtlösung“, konnte folgender Abschluss erreicht werden:

1. Die **Tarifentgelte** erhöhen sich **ab 01. Juni 2015 um 2,4 %**. Die Erhöhung für Juni 2015 wird mit der Entgeltabrechnung Juli 2015 ausgezahlt.
2. Der Tarifvertrag hat eine **Laufzeit von 12 Monaten**, also bis zum 31.05.2016.
3. Die **Tarifverträge über die Gewährung einer Jahressonderzahlung**

werden folgendermaßen geändert:

- Für die Jahressonderzahlung 2015 wird die Tabelle 1999 **um 2,4 %** erhöht.
- Der Betrag dynamisiert sich entsprechend der zukünftigen Lohn- und Gehaltserhöhungen.

Bewertung: Es ist der Verhandlungskommission der Arbeitgeber gelungen, eine Anhebung der Jahressonderzahlung auf ein 13tes Monatsgehalt zu vermeiden. Die Berechnungsgrundlage für die Jahressonderzahlung wird eine neue „Tabelle Jahressonderzahlung“ (für 2015 die Tabelle 1999 + 2,4%). Somit wird die Leistung zwar zukünftig dynamisiert, die Basis ist

aber die Tabelle 1999 geblieben. Diese Leistung hat im Jahr 2015 eine Wertigkeit von 0,1 %. Damit ergibt sich zusammen mit der Lohn- und Gehaltserhöhung eine Belastung von 2,5 % auf 12 Monate.

Die neuen Lohn- und Gehaltstarifverträge können auf den Internetseiten unseres Verbandes unter www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Tarifsammlung-Online unter den Nummern 830, 840 und 850 heruntergeladen werden.

Terminankündigung: ICCBP – 11. Internationale Konferenz für Betonpflasterbefestigungen vom 9. bis 11. September 2015 in Dresden

Die Bundesfachgruppe Betonwerkstein, Fertigteile, Terrazzo und Naturstein im ZDB informiert über die 11. Internationale Konferenz für Betonpflasterbefestigung vom 9. bis 11. September 2015 im Internationalen Kongress Center Dresden.

Die vom ZDB ideell unterstützte Konferenz ist als ständige Einrichtung für die Darstellung und Diskussion des technischen und wissenschaftlichen Fortschrittes sowie aktueller Entwicklungen für die Planung und die Ausführung von Pflasterbefestigungen weltweit zu sehen. Die Beiträge der Fachleute aus aller Welt sollen helfen, die gestellten Ziele zu erreichen. Es wird eine Plattform für die Mitarbeiter aus den Verwaltungen, für Ingenieure, Praktiker und Wissenschaftler, welche das Weitergeben und Diskutieren der internationalen Erfahrungen mit der Betonpflasterbauweise ermöglicht.

Die Konferenz wird von einer Ausstellung begleitet wird, bei der auch Fachbetriebe BFTN ausstellen werden.

Die Ankündigung und das Programm können auf den Internetseiten unseres Verbandes unter [www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Fachgruppe BFTN](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Fachgruppe-BFTN) heruntergeladen werden

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr

Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR – APRIL	2014	2015	%
	Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	134 054	132 039	-1,5
	Bruttoentgeltsumme in 1000 €		
Bruttolöhne und -gehälter	1 244 562	1 224 543	- 1,6
	Geleistete Arbeitsstunden in 1000		
Wohnungsbau	20 976	19 493	- 7,1
Gewerblicher und industrieller Bau	13 371	12 678	- 5,2
davon: Hochbau	8 081	7 933	- 1,8
Tiefbau	5 290	4 745	- 10,3
Öffentlicher und Verkehrsbau	10 714	9 875	- 7,8
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	783	673	- 14,0
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	2 024	1 885	- 6,9
davon: Tiefbau			
Straßenbau	3 709	3 212	- 13,4
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	4 198	4 105	- 2,2
insgesamt	45 061	42 047	- 6,7
	Umsatz ohne USt. in 1000 €		
Wohnungsbau	1 929 922	1 717 053	- 11,0
Gewerblicher und industrieller Bau	1 711 998	1 612 094	- 5,8
davon: Hochbau	1 180 619	1 165 308	- 1,3
Tiefbau	531 379	649 383	22,2
Öffentlicher und Verkehrsbau	1 152 050	1 081 760	- 6,1
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	70 849	58 227	- 17,8
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	255 366	274 952	7,7
davon: Tiefbau			
Straßenbau	375 108	304 305	- 18,9
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	450 727	444 275	- 1,4
Baugewerblicher Umsatz	4 793 970	4 410 907	- 8,0

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU